Pressemitteilung

BDSV
Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V.

12.11.2015

BDSV-Stellungnahme: Wertstoffgesetz nicht erforderlich

Gewerbliche Sammlungen sind Eckpfeiler funktionierenden Metallrecyclings

In ihrer Stellungnahme gegenüber dem BMUB zum Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz betont die BDSV Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e. V. die mangelnde Notwendigkeit eines Wertstoffgesetzes. Insbesondere die Sammlungen von Schrott aus privaten Haushalten seien bei den gewerblichen Sammlungen gut aufgehoben. Eine Steigerung der Quoten für das Metallrecycling sei durch hierfür haushaltsnah aufzustellende Sammelbehältnisse nicht zu erwarten. Die Metallabfälle würden durch die gewerblichen Sammlungen durchweg einem hochwertigen Recycling zugeführt.

BDSV-Hauptgeschäftsführer Dr. Rainer Cosson betont: „Im Falle einer Verabschiedung eines WertstoffG fordern wir ein privatrechtliches Modell. Entscheidend hierbei ist, dass es seit jeher keine Überlassungspflichten gegenüber den Systemen gibt und dies im jetzigen Arbeitsentwurf beibehalten wird. Sinnvoll ist es aus unserer Sicht, an geeigneter Stelle des WertstoffG zu regeln, was mit Metallabfällen über fünf Kilogramm geschehen soll. Abfälle in die kommunalen Sperrmüllsammlungen zu geben, greift aus unserer Sicht zu kurz. Gerade für schwerere Metallabfälle sind die vielfältigen und verbraucherfreundlichen Formen der gewerblichen Sammlungen (Hol- und Bringsystem) prädestiniert."

Um Störungen im Geschäftsverhältnis zwischen gewerblichen Abfallerzeugern und Recyclingunternehmern zu vermeiden, fordert die BDSV eine klare Regelung, dass sich die Systembetreiber jeglichen Werbens um gewerbliche Abfälle aus Metall zu enthalten haben. Vorsorglich heißt es in der Stellungnahme zudem, dass das sog. Kompromissmodell der Länder mit seiner Überlassungspflicht gegenüber öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern strikt abgelehnt wird. Dieses Modell gefährde die Existenz von rund 38.000 gewerblichen Sammlern in Deutschland.

Zuständig für Rückfragen:

Cord C. Schulz, Projektmanager Public Relations, Tel. 0211 828953-33, cord.schulz@bdsv.de

Die BDSV ist ein bundesweit tätiger Wirtschaftsverband. Sie vertritt die Interessen von rund 550 Betrieben, die im Bereich Stahlrecycling und in weiteren Entsorgungssparten tätig sind. Die BDSV ist damit der größte Stahlrecycling-Verband in Europa. Die Gesamt-Mitarbeiterzahl der deutschen Stahlrecycling-Wirtschaft beträgt ca. 38 000. Der Gesamtumsatz bei der Versorgung der Stahlwerke und Gießereien, einschließlich Ausfuhr, betrug im Jahr 2014 ca. 16,0 Mrd. Euro.

BDSV
Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e. V.

Arbeitsentwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen

– Stellungnahme der BDSV –

I. Allgemeines

Die BDSV ist der Verband der Recyclingbetriebe mit dem Schwerpunkt Fe- und NE-Metallrecycling. Bezüglich privater Endverbraucher spielt die Schrotterfassung mittels gewerblicher Sammlungen gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG eine wichtige Rolle. Darüber hinaus bildet in vielen BDSV-Mitgliedsbetrieben die Entsorgung von Gewerbeabfällen (auch Siedlungsabfällen aus dem Gewerbe) außerhalb eines Systemgeschäfts ein wichtiges Geschäftsfeld.

Die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten im Auftrag von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder im Auftrag von Systemen i. S. d. § 3 Abs. 21 ArbEntw-WertstoffG ist hingegen in aller Regel (von Ausnahmen abgesehen) kein Geschäftsfeld der BDSV-Mitgliedsbetriebe.

Dem folgend haben wir uns dazu entschlossen, diese Stellungnahme mit der Fokussierung auf Auswirkungen eines WertstoffG auf

- die Stoffgruppe Fe- und NE-Metalle,
- das Verhältnis zu gewerblichen Sammlungen und
- Sammlungen von Schrott aus anderen Herkunftsbereichen i. S. d. § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG, in diesem Rahmen insbesondere auf Schrottsammlungen aus „vergleichbaren Anfallstellen“ i. S. d. § 3 Abs. 15 ArbEntw-WertstoffG,

abzugeben.

Unter dem vorgenannten Blickwinkel haben wir zu dem Gesetzesvorhaben Wertstoffgesetz eine klare Position: **Aus unserer Sicht ist das Wertstoffgesetz nicht erforderlich!** Die Sammlungen von Schrott aus privaten Haushaltungen sind bei den gewerblichen Sammlungen gut aufgehoben. Eine Steigerung der Quoten für das Fe- und NE-Recycling ist durch die Mitnutzung der haushaltsnah aufgestellten, maßgeblich für die Aufnahme von Verkaufsverpackungen bestimmten Sammelgefäße für Nichtverpackungen aus Fe- oder NE-Metallen nicht zu erwarten.

Wichtig ist uns allerdings, dass, falls der Gesetzgeber das Wertstoffgesetz verabschiedet, ein privatrechtliches Modell zugrunde gelegt wird. Entscheidend ist, dass es im jetzigen Arbeitsentwurf keine Überlassungspflichten – gegenüber den Systemen

gemäß § 3 Abs. 21 ArbEntw-WertstoffG – geben wird. *Insofern* befürworten wir die grundsätzliche Konzeption des Arbeitsentwurfs. Unsere gleichwohl bestehenden Bedenken in Details bzw. Verbesserungsvorschläge stellen wir nachfolgend unter II. dar.

Das Alternativmodell der Länder (sog. Kompromissmodell) mit Überlassungspflichten gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern lehnen wir ab. Wir sehen bei einer Realisierung dieses Modells nämlich voraus, dass die Verdrängung der gewerblichen Sammlungen erheblichen Auftrieb erhalten wird. Die Aussage, es sei „nicht intendiert", dass mit dem Kompromissmodell die „Schutzwirkung" des § 17 Abs. 3 KrWG weiter eingeschränkt wird, trägt nicht zur Beruhigung bei. Bei der Organisationshoheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Einsammlung der Verpackungen und sonstigen beim privaten Endverbraucher anfallenden Erzeugnisse aus Metallen liegt nahe, dass die Behörden Verbote von gewerblichen Sammlungen namentlich auf § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG stützen werden – und damit voraussichtlich bei unveränderter Rechtsgrundlage auch bei gerichtlichen Auseinandersetzungen Erfolg haben werden.

Mit der Verabschiedung des Kompromissmodells müsste also zumindest eine völlige Deregulierung im Bereich der gewerblichen Sammlungen einhergehen. Gewerbliche Kleinstsammlungen im Hol- und Bringsystem müssten von gewerblichen Sammlungen nach dem Leitbild der flächendeckenden Hausmüllentsorgung gesetzlich abgegrenzt werden. Ob es dafür die notwendige politische Kraft geben wird, halten wir nach den Erfahrungen bei der Verabschiedung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes indessen für höchst zweifelhaft.

II. Zu einzelnen Vorschriften

§ 1 Abs. 2 ArbEntw-WertstoffG

Hier ist anzumerken, dass zwischen „Haushaltsabfällen, die überwiegend aus Kunststoffen" und „Haushaltsabfällen, die überwiegend aus Metallen" bestehen, differenziert werden muss. Kunststoffabfälle werden nach unserer Bewertung durch die vom Hausmüll getrennte haushaltsnahe Erfassung wohl tatsächlich *zusätzlich* für ein hochwertiges Recycling gewonnen werden können. Bei Metallabfällen ist dies nicht der Fall. Gerade gewerbliche Sammlungen von Metallabfällen gewährleisten, dass diese mit hoher Intensität sowie ohne Vermischung mit anderen Abfällen – darüber hinaus sogar weitgehend sortenrein – erfasst und einer Verwertung zugeführt werden. Der obligatorische Einwurf in eine Wertstofftonne führt wegen der prinzipiell auch hier bestehenden Vermischungsproblematik hinsichtlich des Recyclingergebnisses eher zu einer Verschlechterung.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 ArbEntw-WertstoffG

Der Sinn der Regelung, dass § 17 Abs. 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes „entsprechend“ gelten sollen, leuchtet uns nicht ein. Die genannten Vorschriften beziehen sich insbesondere auf gewerbliche Sammlungen. Diese bilden Ausnahmebestimmungen zu der grundsätzlich bestehenden Überlassungspflicht gegenüber öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Wenn aber gegenüber den Systemträgern gerade keine Überlassungspflicht – auch nicht bezüglich der sonstigen Haushaltsabfälle aus Metallen – bestehen soll, ist die Bezugnahme missverständlich.

Wir regen Streichung an.

§ 3 Abs. 9 ArbEntw-WertstoffG

Die Bezugnahme auf die Gewichtsbeschränkung der stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoff oder Metallen hat bekanntlich schon zu der Mutmaßung geführt, die Abfallerzeuger und -besitzer aus privaten Haushaltungen müssten den Abfall vor Einwurf in eine Wertstofftonne wiegen. Diese Interpretation teilen wir definitiv nicht. Wir sehen die Bedeutung vielmehr im Zusammenhang mit der Frage, inwieweit die Systembeteiligungspflicht nach § 7 ArbEntw-WertstoffG besteht oder nicht besteht.

Indessen ist es aus unserer Sicht sinnvoll, an geeigneter Stelle des WertstoffG zu regeln, was mit Metallabfällen *über* fünf Kilogramm geschehen soll. Die erläuternde Auskunft, die Abfälle könnten in die kommunalen Sperrmüllsammlungen gegeben werden, ist uns zu eindimensional. Gerade für schwerere Metallabfälle sind die vielfältigen Formen der gewerblichen Sammlungen (Hol- und Bringsystem) prädestiniert.

Ein diesbezüglicher gesetzlicher Hinweis auf Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG wäre ein konsequenter Schritt in Weiterentwicklung der grundsätzlich privatrechtlichen Konzeption des Wertstoffgesetzes.

§ 3 Abs. 15 ArbEntw-WertstoffG

Diese Vorschrift wird praktisch 1 : 1 aus § 3 Abs. 11 VerpackV übernommen. Sie gewinnt allerdings eine neue Dimension dadurch, dass jetzt über § 3 Abs. 9 ArbEntw-WertstoffG auch Erzeugnisse, deren überwiegender Masseanteil aus Kunststoffen oder Metallen oder beiden Materialien, erfasst sind.

Dabei haben wir wohl registriert, dass § 3 Abs. 9 ArbEntw-WertstoffG die Maßgabe enthält, dass die Erzeugnisse typischerweise *beim privaten Endverbraucher* als Abfall anfallen müssen. Wir verstehen dies so, dass dies auch und gerade hinsichtlich der „vergleichbaren Anfallstellen“ gilt. Gewerbe- bzw. handwerks- oder landwirtschaftsspezifische Abfälle bleiben somit unberührt; sie sollen nicht in die 1.100-Liter-

Umleerbehälter, für deren Aufstellung die Systembetreiber verantwortlich sind, eingeworfen werden. Das Regelwerk für diese Abfälle kann in der Tat nur die Gewerbeabfallverordnung sein.

Diese Rechtsverhältnisse müssen nach unserem dringenden Petitum aber zwecks Abwehr von Störungen im Geschäftsverhältnis zwischen gewerblichen Abfallerzeugern und Recyclingunternehmern deutlich herausgestellt werden! Wir vertrauen darauf, dass dies zumindest bei den zukünftigen Begründungen der fortgeschrittenen Entwurfsfassungen des WertstoffG berücksichtigt wird. Besser noch wäre es, wenn in einer künftigen Rechtsvorschrift klar geregelt würde, dass sich die Systembetreiber jeglichen Werbens für die Übergabe von nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallenden Abfälle zu enthalten haben.

§ 15 Abs. 2 ArbEntw-WertstoffG

Die undifferenzierte Vorgabe für die Erreichung der im Jahresmittel mindestens zu erzielende Bruttosammelmasse ist wegen der Einbeziehung von sonstigen beim privaten Endverbraucher anfallenden Erzeugnisse aus Metall unter 5 Kilogramm problematisch. Wir erwarten, dass die Abgabe von Gegenständen aus Metall an die gewerblichen Sammler im Großen und Ganzen fortgeführt wird. Die Metallabfälle werden einem hochwertigen Recycling zugeführt, sind aber der Bilanzmöglichkeit der Systeme entzogen.

Wir stellen dem folgend eine Regelung anheim, wonach bei der Ermittlung der erreichten Bruttosammelmasse für Metallabfälle die von den gewerblichen Sammlern gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 KrWG angezeigten Mengen der gesammelten Metallabfälle hinzuzuaddieren ist.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Düsseldorf, 10.11.2015

Dr. Rainer Cosson
Hauptgeschäftsführer